

Stand: 29.12.2017

## **Merkblatt: Gestaltung von Projektskizzen zur Förderung multimodaler Mobilität**

IWB-EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Nach Teil II Nr. 3 der Richtlinie des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 9. Dezember 2016 (StAnz. Nr. 52 vom 26.12.2016, S. 1659) können kommunale Gebietskörperschaften, öffentliche Einrichtungen, kommunale Unternehmen und Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für die Entwicklung und Erprobung, die Erprobung und die Umsetzung multimodaler Mobilitäts- und Verkehrskonzepte (Mobilitätskonzepte) beantragen, die einen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung in den Kommunen leisten.

Die multimodalen Mobilitätskonzepte müssen auf einem bestehenden integrierten Handlungskonzept der jeweiligen Kommune fußen und einen Beitrag zu dessen Zielen erwarten lassen. Die multimodalen Mobilitätskonzepte müssen auf die Gegebenheiten der Kommune vor Ort zugeschnitten sein. Sie müssen das Zusammenspiel von Mobilität und CO<sub>2</sub>-Reduzierung umfassen.

Die Erprobungs- und Umsetzungsmaßnahmen der multimodalen Mobilitätskonzepte müssen nachhaltig wirksam sein, d.h. sie müssen einen nachweisbaren Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung des Verkehrsbereichs in der jeweiligen Kommune leisten.

Die multimodalen Mobilitätskonzepte können Maßnahmen aus dem Bereich intelligenter Verkehrssysteme beinhalten. Bestandteil derartiger Maßnahmen kann die Anschaffung von Fahrzeugen, insbesondere Bussen, mit reduzierten oder gänzlich ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Errichtung und der Betrieb der entsprechenden Ladeinfrastruktur sein. Besonders förderwürdig sind multimodale Mobilitätskonzepte, die einen Beitrag zur Sicherstellung der Mobilität der Einwohner sowie zum Abbau des PKW-Verkehrsaufkommens erwarten lassen. Besonders berücksichtigt werden außerdem Konzepte sowie Umsetzungs- oder Erprobungsmaßnahmen, die auf vergleichbare funktionale Räume übertragbar sind oder die vielversprechendes Entwicklungspotential besitzen.

Auch die Erarbeitung eines neuen multimodalen Mobilitätskonzeptes kann aus dem EFRE unterstützt werden, wenn Teile dieses multimodalen Mobilitätskonzepts erprobt werden.

Antragsteller, die bereits ein multimodales Mobilitätskonzept haben, müssen dies bei der Antragstellung vorlegen und können sich dann die Erprobung oder Umsetzung einzelner Maßnahmen des vorhandenen Mobilitätskonzeptes fördern lassen.

Bei der Erprobung und Umsetzung von Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes hat die Art des Vorhabens Auswirkungen auf die Förderquote. Handelt es sich bei dem Vorhaben um Maßnahmen, die nach Artikel 25 AGVO<sup>1</sup> der Forschung und Entwicklung zugerechnet werden können, können bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (z.B. Sach- und Personalausgaben) gefördert werden. Maßnahmen können dem Bereich Forschung und Entwicklung zugerechnet werden, wenn sie

- a. die wissenschaftliche Erarbeitung von grundlegenden Erkenntnissen, Strategien und Lösungen bzw. Weiterentwicklung und Umsetzung von Grundlagenkenntnissen mit dem Ziel der Anwendung neuer Techniken oder Verfahren zum Gegenstand haben oder
- b. der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren dient bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Techniken und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen.

Beinhalten die Maßnahmen ausschließlich den Einsatz von seriennahen oder serienreifen Fahrzeugen, die nach Artikel 36 AGVO über die geltenden EU-Normen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen, so kann nur eine Förderung der Sachausgaben gewährt werden, die bei E-Fahrzeugen 40% der Mehrkosten gegenüber einem vergleichbaren herkömmlichen Fahrzeug und für Ladeinfrastruktur 40% der Investitionsausgaben umfasst.

Das Antrags- und Entscheidungsverfahren erfolgt zweistufig. Die unterzeichnete bis zu neunseitige Projektskizze ist vor Beginn des Vorhabens bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) einzureichen. Damit die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, soll die Projektskizze die nachstehenden Punkte verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern. Antragsteller positiv bewerteter Projektskizzen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

werden aufgefordert, einen Förderantrag (schriftlich und elektronisch<sup>2</sup>) bei der WIBank zu stellen.

## **A. Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung der Projektskizze**

### 1. Allgemeine Informationen

- Titel des beantragten Vorhabens
- Name und Sitz des Antragstellers
- Kontaktdaten des Ansprechpartners des Antragstellers
- Durchführungszeitraum und Durchführungsort
- Angaben zum Antragsteller
- (bei Verbundvorhaben die entsprechenden Angaben aller Projektpartner)

### 2. Ausführliche Darstellung des Vorhabens

#### 2.1. Ausgangssituation

- Ziel des beantragten Vorhabens
- Abgrenzung zu marktgängigen Lösungen, Ausführungen zum Innovationsgrad)
- Darlegung der Kernkompetenzen des Antragstellers und (bei Verbundprojekten) der Partner (Qualifikation, Ressourcen, Ausstattungen etc.)
- Nennung von erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Förderungen des Bundes und/oder des Landes für das Vorhaben (Fördersumme, Datum, Programm/Fördergrundlage)

#### 2.2. Beschreibung des Vorhabens

- Erfahrung mit der Durchführung vergleichbarer Vorhaben, Vorförderung (Thema, Ergebnis, Zeitraum, Betrag)
- Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25 AGVO): Beschreibung des Forschungsgegenstands und -ziels
- Bei Vorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes, die kein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind (Art. 36 AGVO): Beschreibung des EU-rechtlichen Umweltschutzniveaus und des Inhalts der Umweltschutzverbesserung
- Bei Vorhaben zur Verbesserung des Umweltschutzes, die kein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind (Art. 36 AGVO): Darstellung und Erläuterung der umweltschutzbezogenen Kosten, entweder als getrennte Investition innerhalb einer Gesamtinvestition (z.B. bei Ladeinfrastruktur) oder durch Vergleichsberechnung mit einer ähnlichen, weniger

---

<sup>2</sup> <https://kdportal.wibank.de/irj/portal/anonymous/login>.

umweltfreundlichen Investition, die ohne Förderung hätte durchgeführt werden können (z.B. bei E-Fahrzeugen)

- Detaillierte Angaben zur (technologischen) Realisierung des Vorhabens, durchzuführende Arbeiten und Entwicklungsschritte
- Weitere notwendige Maßnahmen hinsichtlich einer Kommerzialisierung nach Projektabschluss; sofern zutreffend: Darlegung eines diskriminierungsfreien Zugangs geförderter Ladeinfrastruktur
- Begründung der Notwendigkeit einer Förderung

2.3. Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Elektromobilität/Marktanalyse/Verwertungspotential/Anwendung/Sichtbarkeit

- Potential zur weiterführenden Nutzung der Elektromobilität
- Sichtbare Umsetzung der Projektergebnisse/primäre Anwendungsgebiete und Kundennutzen
- Art der Sicherung der Projektergebnisse und Verteilung entstehender Schutzrechte/Lizenzen/Nutzungsrechte zwischen den Partnern (bei Verbundprojekten)

2.4. Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken-Analyse

2.5. Organisation und Meilensteinplanung

- Geplanter Durchführungszeitraum, Projektbeginn, Projektende
- Transparente Darstellung der Arbeitsschritte inkl. Meilensteine (MS)
- Aufgaben und Leistungen der Partner (bei Verbundvorhaben)
- Zentrale Herausforderungen/erfolgskritische Arbeiten/Abbruchkriterien
- Ausgaben- und Finanzierungsplan

2.6. Standorteffekte/Transfer/Außendarstellung

- Beitrag zur Stärkung des Standortes Hessen
- Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung, Lärmverminderung, Ressourceneffizienz
- Chancen für einen Technologietransfer in andere Anwendungen/Branchen
- Geplante externe Kommunikation

## **B. Unterstützung bei Fragen und der Erstellung des Projektskizze**

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

- Ansprechpartner: Dr. Peter Doepgen
- Telefonnummer: 0611 815-2377
- E-Mail: [peter.doepgen@wirtschaft.hessen.de](mailto:peter.doepgen@wirtschaft.hessen.de)

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

- Ansprechpartnerin: Stefanie Menz-Eisenmann
- Telefonnummer: 0611 774-7930
- E-Mail: [Stefanie.Menz-Eisenmann@wibank.de](mailto:Stefanie.Menz-Eisenmann@wibank.de)